

via WebERV

Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

Dr. Josef Unterweger

A-1080 Wien
Buchfeldgasse 19a
T +43 1 405 42 67
F +43 1 405 04 62
E office@unterweger.co.at
www.unterweger.co.at

Wien, am 27. September 2023
Global/Glyphosat23 / ul / 3A

GZ 831 St 7/19h

Anzeigerinnen:

1. Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000, ZVR 593514598
Neustiftgasse 36, A-1070 Wien
2. PAN Europe Pesticide Action Network Europe
Rue de la Pacification 67, B-1000 Brüssel
3. PAN Germany (Pesticide Action Network - Germany)
Nernstweg 32, D-22765 Hamburg
4. Générations Futures
179 rue de Lafayette, F-75010 PARIS
5. Johanna Zamernik, 


vertreten durch:

Dr. Josef Unterweger
Rechtsanwalt
Buchfeldgasse 19a
1080 Wien
Vollmacht erteilt

Angezeigt:

Verantwortliche Vertreter von

1. Bayer AG, HRB 48248
Kaiser-Wilhelm-Allee 1
D-51373 Leverkusen
2. Bayer Agriculture BV
Scheldelaan 460/Haven 627,
B-2040 Antwerp
3. Bayer Austria Ges.m.b.H., FN 106165a
Am Europlatz 1
1020 Wien
4. Mitglieder der Glyphosate Renewal Group
5. weitere uT

wegen:

Verdacht nach §§ 146 ff StGB
iVm §§ 84 ff, 176, 180, 223 ff StGB

SACHVERHALTSDARSTELLUNG – NACHTRAGSANZEIGE

Vollmacht erteilt einschließlich
Vollmacht gem. § 19a RAO

4 Beilagen

In umseits rubrizierter Rechtssache erstattet die Anzeigerin nachstehende

SACHVERHALTSDARSTELLUNG – NACHTRAGSANZEIGE

an das Staatsanwaltschaft Wien und führt dazu aus wie folgt:

1. ZU DEN PARTEIEN

- 1.1. **GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation** ist eine österreichische gesetzlich anerkannte Umweltschutzorganisation, deren gemeinnützige Tätigkeit insbesondere der Schutz der Umwelt, der Schutz der Gesundheit und die Vorbeugung von Katastrophen ist.
- 1.2. Das Medizinische Labor Bremen führte im Frühjahr 2013 in 18 europäischen Hauptstädten eine Stichprobenuntersuchung hinsichtlich (ua) Glyphosatbelastung im Urin durch, an welcher auch Frau **Johanna Zamernik** teilnahm. In ihrer Harnprobe wurden 0,198 Mikrogramm/Liter Glyphosat nachgewiesen. Insgesamt ließen sich damals in drei der zehn Harnproben von in Wien lebenden Personen (zwei Frauen, ein Mann) Belastungen mit Glyphosat bzw. seinem Metaboliten AMPA nachweisen. Europaweit betrug die Belastungsquote gar 45 Prozent. Die Fünftantragstellerin ist tatsächlich und nachweislich mit Glyphosat belastet. Sie ist Opfer im Sinne des § 65 Z 1 StPO und als Privatbeteiligte Partei des Verfahrens.
- 1.3. Pesticide Action Network Europe (**PAN Europe**), Pesticide Action Network – Germany (**PAN Germany**) und **Générations Futures** sind europäische gemeinnützige Umweltschutzorganisationen.
- 1.4. Die **Bayer AG** ist die Muttergesellschaft des Bayer-Konzerns. Die **Bayer Austria Ges.m.b.H.** ist die Österreich-Tochter des Konzerns. Der Bayer-Konzern erwarb am 7. Juni 2018 den Monsanto-Konzern und ist sohin Rechtsnachfolgerin von Monsanto. Monsanto war einer der größten Pharma-, Chemie- und Gentechnik- sowie Saatgutproduzenten. Seit Übernahme des Geschäftes von Monsanto ist Bayer der führende Hersteller und Vertreiber von Glyphosat. Unter der Führung der belgischen Bayer-Tochter **Bayer Agriculture BV** haben sich Hersteller und Vertreiber von Glyphosat zur **Glyphosate Renewal Group (GRG)** zusammengeschlossen, um eine Verlängerung der Zulassung von Glyphosat zu beantragen.

2. AUSGANGSLAGE

- 2.1. Die Anzeigerinnen brachte mit Sachverhaltsdarstellungen vom 2. März 2016, 4. Dezember 2017 sowie 17. Juli 2019 wegen des Verdachtes des schweren Betruges nach §§ 146 ff StGB Anzeige gegen Verantwortliche Vertreter des (damals noch existenten) Monsanto Konzerns und weiterer natürlicher und juristischer Personen bei der Staatsanwaltschaft Wien ein.
- 2.2. Zusammengefasst geht es darin um den Verdacht, dass im Rahmen des vergangenen EU-Zulassungsverfahrens des Pestizidwirkstoffs Glyphosat, welches sich von 2012 bis 2017 erstreckte, die Mitglieder der Glyphosate Task Force (GTF), in welcher sich Hersteller und Vertreiber von Glyphosat unter der Führung von Monsanto zum Zwecke der gemeinsamen Antragstellung in der Europäischen Union zusammengeschlossen haben, die Behörden und die Öffentlichkeit über die tatsächlichen Auswirkungen und die tatsächliche Gefährlichkeit von Glyphosat vorsätzlich getäuscht hatten, um die Wiederezulassung von Glyphosat zu erlangen.

Es besteht der Verdacht, dass Studien ge- oder verfälscht und unvorteilhafte Studien unzulässig zurückbehalten wurden. Es besteht der Verdacht, dass Kanzerogenitätsstudien wissentlich falsch interpretiert oder zurückbehalten wurden, um die krebserregende Wirkung von Glyphosat zu verschleiern. Es besteht der Verdacht der Verwendung unlauterer Mittel zur Erlangung einer positiven Zulassungsentscheidung.

- 2.3. Zu diesem Komplex behängt bei der Staatsanwaltschaft Wien zu 831 St 7/19h ein Ermittlungsverfahren.
- 2.4. Monsanto wurde am 7. Juni 2018 von der Bayer AG erworben. Die Bayer AG ist sohin Rechtsnachfolgerin des Monsanto Konzerns und führende Kraft innerhalb der Glyphosate Renewal Group (GRG).
- 2.5. Derzeit ist Glyphosat in der Europäischen Union bis 15. Dezember 2023 zugelassen. Die Antragsfrist für die Wiedezulassung endete am 15. Dezember 2019. Am 12. Dezember 2019 reichte die Glyphosate Renewal Group (GRG) bei jedem Mitgliedstaat der Bewertungsgruppe für Glyphosat (AGG) – Frankreich, Ungarn, die Niederlande und Schweden –, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), der Europäischen Kommission und allen anderen EU-Mitgliedstaaten einen Vorantrag auf Wiedezulassung von Glyphosat ein. Der endgültige Antrag wurde am 23. Jänner 2020 eingebracht.¹

Beweis:

- Vorantrag der GRG auf Wiedezulassung 12.12.2019
- Endgültiger Antrag der GRG auf Wiedezulassung 23.01.2020

- 2.6. Es besteht – wie folgend ausgeführt – der Verdacht, dass im Rahmen des aktuellen Wiedezulassungsprozesses strafbare Handlungen gesetzt wurden.

3. TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN IM AKTUELLEN ZULASSUNGSPROZESS

- 3.1. Es besteht der Verdacht, dass die Angezeigten – wie zuvor schon Monsanto – in ihrem Zulassungsantrag unvorteilhafte Ergebnisse und Daten aus Herstellerstudien unzulässig zurückgehalten oder inkorrekt dargestellt haben, um damit die Behörden und die Öffentlichkeit über die wahre Wirkweise und die wahre Gefährlichkeit von Glyphosat auf Mensch, Tier und Umwelt zu täuschen und eine Wiedezulassung zu erlangen. Die Wiedezulassung wäre bei pflichtentsprechender Vorlage aller Ergebnisse und Daten sowie wissenschaftlich korrekter Bewertung der Ergebnisse durch die Behörden nicht erteilt worden. Dabei handelt es sich insbesondere um:

3.2. Informationen, die auf eine neurotoxische Wirkung von Glyphosat hinweisen

- 3.2.1. Die GRG stellt in ihrem Dossier den Pestizidwirkstoff Glyphosat als nicht neurotoxisch und nicht entwicklungsneurotoxisch dar. Das ist **falsch**.
- 3.2.2. Neben entsprechenden Studien aus der wissenschaftlichen Literatur wurde insbesondere eine tierexperimentelle **Herstellerstudie zur Untersuchung von Entwicklungsneurotoxizität (DNT-Studie; DNT = Developmental Neurotoxicity)** aus

¹ Alle Dokumente zum Download unter: <https://www.glyphosate.eu/de/transparency/antrag-auf-wiedezulassung/> (abgerufen am 14.09.2023).

dem Jahr 2001 unterdrückt. Obwohl diese Studie bei der US-Umweltbehörde EPA (Environmental Protection Agency) eingereicht wurde, welche in weiterer Folge die Entwicklungsneurotoxizität des in dieser Studie untersuchten Glyphosat-Salzes (Glyphosat trimesium) feststellte (!) und daraus einen „No Observed Adverse Effect Level (NOAEL) von 10 mg/kg Körpergewicht ableitete, wurde diese Studie nie bei den EU-Zulassungsbehörden eingereicht.

Das Zurückhalten der DNT-Studie ist deshalb höchst relevant, da darin dosisabhängige und signifikante schädliche Effekte bereits in einem Konzentrationsbereich aufgetreten sind, der deutlich niedriger ist als in allen anderen bislang den Behörden bekannten Herstellerstudien.

- 3.2.3. Aus diesem Grund hätte die Berücksichtigung und Anerkennung dieser Studie im Rahmen der laufenden Risikobewertung zu einer Neubewertung der Toxizität von Glyphosat führen müssen, und damit zu einer Absenkung der gesundheitlichen Richtwerte für die ernährungsbedingte Exposition (ADI, ARfD) und für die berufliche Exposition (AOEL).
- 3.2.4. Hinweise auf Entwicklungsneurotoxizität von Glyphosat finden sich auch in der publizierten wissenschaftlichen Literatur. Eine systematische Review von Costas-Ferreira et al.² beschreibt rund 50 wissenschaftliche Publikationen, die sich mit potentiell toxischen Effekten von Glyphosat auf das Nervensystem auseinandersetzen, von denen laut Recherchen der Anzeigerinnen jedoch 45 Publikationen im Zulassungsantrag nicht berichtet wurden. Darunter auch eine epidemiologische Fall-Kontroll-Studie, die ein erhöhtes Risiko für Autismus oder ADHS bei Kindern, deren Mütter während der Schwangerschaft Glyphosat ausgesetzt waren, zeigen. Auch diese Studien hatte die GRG den Behörden vorenthalten.

Beweis:

- Costas-Ferreira C, Durán R, Faro LRF. Toxic Effects of Glyphosate on the Nervous System: A Systematic Review. Int J Mol Sci. 2022 Apr 21;23(9):4605.

- 3.2.5. **Diese DNT-Studie der Hersteller weist auf neurotoxische Effekte durch Glyphosat hin.** Der Wiedenzulassungsantrag für Glyphosat, welchen die Bayer AG im Namen der GRG im Juni 2020 den EU-Behörden vorgelegt hatte, enthielt keine DNT-Studie. Dies, obwohl eine solche DNT-Studie mit Glyphosat verfügbar ist, wie die schwedischen Wissenschaftler:innen Axel Mie und Christina Rudén im März 2022 entdeckten und die EFSA umgehend von der Existenz dieser Studie informierten.

Die beiden Wissenschaftler publizierten ihre Erkenntnisse im September 2022 im Environmental Health in dem Kommentar *What you don't know can still hurt you - underreporting in EU pesticide regulation*, mit folgenden Kernaussagen:³

- Die von der GRG zurückgehaltene DNT-Studie war 2005 von der US-Umweltbehörde EPA ausgewertet worden. Die US-Behörde kam zu dem Schluss, dass die Exposition von Muttertieren mit Glyphosat Trimesium schädliche Auswirkungen auf den Rattennachwuchs hatte. Die Dosen betragen

² Costas-Ferreira C, Durán R, Faro LRF. Toxic Effects of Glyphosate on the Nervous System: A Systematic Review. Int J Mol Sci. 2022 Apr 21;23(9):4605. doi: 10.3390/ijms23094605. PMID: 35562999; PMCID: PMC9101768.

³ Mie, A., Rudén, C. What you don't know can still hurt you - underreporting in EU pesticide regulation. Environ Health 21, 79 (2022). <https://doi.org/10.1186/s12940-022-00891-7>.

0, 10, 25 und 100 mg Glyphosat-Trimesium/kg Körpergewicht (KG)/Tag, die den mütterlichen Tieren vom 7. Tag der Schwangerschaft bis zum 11. Tag nach der Geburt mit der Schlundsonde verabreicht wurden. Der niedrigste beobachtete schädliche Effekt (LOAEL) für die Mutter lag bei > 100 mg, d. h. es wurde keine als schädlich eingestufte mütterliche Toxizität festgestellt.

- Bei den Nachkommen hingegen war die Gesamtmotorik bei den männlichen und weiblichen Tieren der 25- und 100-mg-Gruppen 14 Tage nach deren Geburt signifikant vermindert (45-72 %). Diese Effekte traten signifikant, dosisabhängig und zwischen den Geschlechtern konsistent auf. Dennoch waren sie im ursprünglichen Studienbericht aus dem Jahr 2001 von dem durch Syngenta, welches Teil der GRG ist, beauftragten Vertragslabor als zufällig abgetan worden (was auf einen Interessenskonflikt des von Syngenta beauftragten Vertragslabors hindeutet).
- Im Gegensatz dazu hat die US-amerikanische EPA im Jahr 2005 diese Effekte als behandlungsbedingt anerkannt und den LOAEL-Wert (Lowest Observed Adverse Effect Level) für Nachkommen auf 25 mg/kg Körpergewicht/Tag und den NOAEL-Wert (No Observed Adverse Effect Level) auf 10 mg/kg Körpergewicht/Tag festgelegt. Die US-EPA stufte die Studie als akzeptabel für eine regulatorische Verwendung ein.

3.2.6. Der NOAEL ist eine für die Risikobewertung von Pestizidwirkstoffen zentrale Kenngröße. Der NOAEL wird für die Festlegung gesundheitlicher Richtwerte für die Exposition durch Rückstände in Nahrungsmitteln sowie für die Exposition am Arbeitsplatz (AOEL) herangezogen. NOAEL-Werte können je nach Art des untersuchten schädlichen Effekts beträchtlich variieren. Zur Festlegung gesundheitlicher Richtwerte für den Menschen, wird deshalb für gewöhnlich der niedrigste NOAEL herangezogen, bei dem keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Gesundheit mehr feststellbar sind.

Der von der US-EPA aus der DNT-Studie abgeleitete NOAEL-Wert von 10 mg/kg ist mehr als fünfmal niedriger als der NOAEL, den die AGG im laufenden Zulassungsverfahren für Glyphosat vorschlug. Dieser NOAEL stammt aus einer 90-Tage-Studie an Hunden und beträgt 53 mg/kg Körpergewicht pro Tag. Auf Basis dieses NOAEL empfahl die AGG die Festlegung eines ADI von 0,5 mg/kg Körpergewicht pro Tag. Die Anerkennung des NOAEL-Wert aus der DNT-Studie von 10 mg/kg Körpergewicht würde ein Absenken des derzeitigen ADI von 0,5 mg/kg Körpergewicht auf 0,1 mg/kg Körpergewicht notwendig machen. Analog dazu wäre auch ein Herabsetzen der ARfD und des AOEL erwartbar.

3.2.7. Trotzdem nahm en die Behörden viel zu hohe zumutbare Expositionswerte durch Glyphosat in Lebensmitteln oder am Arbeitsplatz oder in der Luft (im Falle von Abdrift) an.

Eine Wiedergulassung von Glyphosat mit den derzeit vorgeschlagenen gesundheitlichen Richtwerten für die ernährungsbedingte (ADI, ARfD) und die berufliche (AOEL) zumutbare tägliche Aufnahme würde deshalb insbesondere schwangere Frauen einem unzumutbaren und unverantwortlichen Gesundheitsrisiko aussetzen.

3.2.8. Mie/Rudén stellen zusammengefasst folgendes fest:⁴

„Eines der Zulassungskriterien für Wirkstoffe in der EU lautet, dass „nach dem derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand erwartet werden kann“, dass ihre Rückstände nach ordnungsgemäßer Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser sowie keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben. Es wurden explizitere Datenanforderungen festgelegt. Die erste Anforderung lautet, dass die Informationen in den Unterlagen „ausreichen müssen, um die vorhersehbaren sofortigen oder späteren Risiken zu bewerten, die der Wirkstoff für Menschen, einschließlich gefährdeter Personengruppen, Tiere und die Umwelt mit sich bringen kann, und zumindest die in der genannten Verordnung aufgeführten Informationen und Studienergebnisse enthalten müssen“. Die zweite Anforderung lautet: „Alle Informationen über potenziell schädliche Auswirkungen des Wirkstoffs, seiner Metaboliten und Verunreinigungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser müssen enthalten sein.“

DNT-Studien werden nicht routinemäßig verlangt. **Die Vorschriften legen jedoch fest, dass mögliche neurotoxische Wirkungen sorgfältig untersucht und berichtet werden müssen.** Außerdem ist klar festgelegt, dass bei solchen Untersuchungen zur Entwicklungs- und Reproduktionstoxizität „alle verfügbaren und relevanten Daten, einschließlich [...] der Kenntnisse über strukturelle Analoga des Wirkstoffs, berücksichtigt werden müssen“.

Daraus leiten Mie/Rudén in ihrem Kommentar die Verpflichtung der Antragsteller ab, das DNT-Potential von Glyphosat (und seinen Salzen) sorgfältig zu untersuchen. Sie argumentieren wie folgt:

“Glyphosat-Trimesium ist gut wasserlöslich und dissoziiert vollständig in Wasser und damit auch im Körper. Konzeptionell könnten die beobachteten DNT-Effekte dann durch das Glyphosatmolekül oder durch das Trimesium-Ion oder möglicherweise durch beide in Kombination verursacht worden sein.”

“Im vorliegenden Fall hatte zumindest eines der antragstellenden Unternehmen wissenschaftliche Erkenntnisse darüber, dass das Glyphosatmolekül, d. h. der Wirkstoff in den vorliegenden Unterlagen, zu den wenigen potenziellen Verursachern von DNT-Effekten in der Studie über Glyphosattrimesium gehört. Es widerspricht daher den Intentionen des Gesetzes und der Verantwortung der Antragsteller, anzunehmen, dass das Glyphosatmolekül die beobachteten DNT-Wirkungen nicht verursacht hat. Um diese Annahme zu treffen, muss nachgewiesen werden, dass das Trimesium-Ion oder Trimesium und Glyphosat in Kombination die Ursachen waren, oder das Glyphosat-Molekül muss durch andere Beweise entlastet werden.”

“Es liegt in der Verantwortung der antragstellenden Unternehmen, diese wissenschaftlichen Erkenntnisse in angemessener Weise zu nutzen. Niemand sonst kann dafür verantwortlich sein, denn niemand sonst, der am Zulassungsverfahren beteiligt war, hatte Zugang zu diesem Wissen.”

⁴ Mie, A., Rudén, C.: What you don't know can still hurt you - underreporting in EU pesticide regulation, Environ Health 21, 79 (2022), nicht beglaubigte Übersetzung.

„Mindestens drei Verstöße können festgestellt werden:

1. Die DNT-Studie hätte direkt im Jahr 2001 vorgelegt werden müssen
2. Die DNT-Studie hätte bei jeder laufenden Re-Evaluierung vorgelegt werden müssen
3. Der Wiederzulassungsantrag hätte DNT behandeln sollen“

„Conclusio: Unseres Erachtens ist die Gesetzgebung eindeutig: Die DNT-Studie über Glyphosat-Trimesium hätte den Behörden in der EU im Jahr 2001 gemeldet und in das aktuelle Glyphosat-Dossier aufgenommen werden sollen, in dem die Antragsteller sorgfältig auf die mögliche DNT von Glyphosat eingehen hätten sollen. Nichts von alledem ist geschehen. Die Gründe für diese Auslassungen und inwieweit die Mit Antragsteller über diese Angelegenheit informiert wurden, sind uns nicht bekannt. Ungeachtet starker und stichhaltiger Argumente, die die Antragsteller vorbringen könnten, um die beobachteten DNT Wirkungen von Glyphosat-Trimesium oder deren Relevanz für andere Formen von Glyphosat zu widerlegen, sind wir der Meinung, dass sie dennoch ausdrücklich im Dossier darzulegen sind und die EFSA über diese Daten zu informieren ist, damit sie als Regulierungsbehörde ihre eigene Bewertung vornehmen kann.“

Beweis:

- Mie, A., Rudén, C.: *What you don't know can still hurt you - underreporting in EU pesticide regulation*, Environ Health 21, 79 (2022)

3.3. Informationen, die auf eine krebserregende Wirkung von Glyphosat hinweisen

- 3.3.1. In der Sachverhaltsdarstellung vom 17. Juli 2019 (Abschnitt 2.2.1., Tabellen 3 und 4) wurde gezeigt, dass Monsanto im vergangenen Zulassungsverfahren die statistische Signifikanz von Tumorbefunden in Krebsstudien nicht korrekt berichtet hat. Eine stichprobenhafte Durchsicht des von Bayer im Auftrag der GRG vorgelegten Zulassungsantrags zeigt, dass auch Bayer - wie zuvor Monsanto - im Zulassungsantrag der GRG keine korrekten statistischen Auswertungen der Tumorbefunde vorgelegt hat. Stattdessen wurde die statistische Signifikanz von Tumorbefunden - entgegen den geltenden Leitlinien - nur mit der Methode des paarweisen Vergleichs beurteilt. Folglich wurden Studienergebnisse, die bei leitlinienkonformer Auswertung als statistisch signifikante Tumorbefunde erkennbar wären, mehrfach als nicht statistisch signifikant dargestellt und in vielen Fällen gar nicht berichtet.
- 3.3.2. So wurde in der Mausstudie "Arysta 1997" der im Trendtest statistisch signifikante Befund für Lymphdrüsenkrebs ($p=0,0085$) als nicht signifikant ausgewiesen, da nur der paarweise Vergleich zur Anwendung kam. Die ebenfalls im Trendtest signifikanten Befunde zu Blutgefäßkrebs ($p=0,008$) und Nierentumoren ($p=0,008$) wurden gar nicht berichtet (Quelle: M-CA Section 5, p.1484-1495). Ebenfalls nicht berichtet wurde der im Trendtest signifikante Befund von Nierentumoren ($p=0,039$) in der Mausstudie von Kumar 2001 (M-CA Section 5, p. 1467-1477) oder der signifikante Befund von Lymphdrüsenkrebs ($p=0,0037$) in der Mausstudie von Nufarm 2009 (M-CA Section 5, p. 1461-1467), um nur ein paar Beispiele zu nennen.

Beweis:

- Dokument M-CA Section 5 aus dem Dossier der GRG (Seite 1459 ff)
- Analyse DI Dr. Helmut Burtscher vom 17. Juli 2019 (Abschnitt 2.2.1, Tabellen 3 und 4 der Sachverhaltsdarstellung vom 17. Juli 2019)

3.3.3. Gleichzeitig hat Bayer Informationen, die die Beweiskraft von Krebsstudien stärken, zurückgehalten oder manipulativ falsch berichtet. Zurückgehalten hat Bayer beispielsweise – wie bereits zuvor Monsanto – die historischen Kontrolldaten zu jener Maus-Krebsstudie (“Monsanto 1983 Mouse CD1”), in der die WHO-Krebsforschungsagentur (IARC) 2015 entscheidende Beweise für die Krebseinstufung von Glyphosat fand. Diese historischen Kontrolldaten hatte Monsanto 1984 an die U.S.-EPA übermittelt. Die U.S.-EPA hatte 1985 mithilfe dieser Daten die Krebseinstufung von Glyphosat untermauert.

3.3.4. Die Verpflichtung, historische Kontrollen, wenn vorhanden, auch vorzulegen, ist gesetzlich explizit festgehalten. Die Verordnung (EG) Nr. 128/2013 verpflichtet Antragsteller, historische Kontrolldaten vorzulegen

„Soweit verfügbar sind grundsätzlich historische Kontrolldaten vorzulegen. Die vorgelegten Daten müssen sich auf Endpunkte beziehen, die kritische schädliche Auswirkungen darstellen könnten; sie müssen zudem stammspezifisch sein und von dem Labor kommen, das die entsprechende Studie durchgeführt hat. Sie müssen einen Zeitraum von fünf Jahren abdecken, wobei das Datum der Studie möglichst in der Mitte dieses Zeitraums liegen sollte.“⁵

3.3.5. Dennoch hatte Monsanto im vergangenen Zulassungsverfahren die historischen Kontrolldaten, die den signifikanten Tumorbefund (Nierentumore) der Mausstudie “Monsanto 1983” stärken, den EU-Behörden nicht vorgelegt. Stattdessen berichtete die von Monsanto-Ghostwritern verfassten Publikation William et al. 2000 tatsachenwidrig, dass die in der betreffenden Studie (Monsanto 1983 Mouse CD1) festgestellte Häufigkeit von Nierentumoren (6%) innerhalb der historischen Kontrollen (siehe Analyse 17. Juli 2018, Abschnitt 2.2.5).

3.3.6. Im aktuellen Zulassungsantrag behauptet nun auch Bayer, tatsachenwidrig, dass zu “Monsanto 1983 Mouse CD1” keine historischen Kontrolldaten verfügbar seien: “no historical control data” (siehe: M-CA Section 5, p. 1509).

3.3.7. Folglich schreiben die Behörden im finalen “Renewal Assessment Report” über die Nierentumoren in der betreffenden Studie:

„Although the increase was not statistically significant by pairwise comparison, the effect was significant when a trend analysis was performed using Cochran-Armitage during the previous evaluation of glyphosate (refer to Table 2.6.5.1-9). The applicant provided a statement that historical control data are not available anymore.“⁶

⁵ Verordnung (EU) Nr. 283/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Abschnitt 5 Z 3.

⁶ siehe: Glyphosate_RAR_01_Volume_1_2023-04-21_public; Seite 403.

Wie in vergangenen Sachverhaltsdarstellungen bereits dargelegt, ist diese Statement von Bayer tatsachenwidrig. Entsprechende historische Kontrolldaten sind im Archiv der US-EPA im Detail beschrieben.

- 3.3.8. Die Aussage, dass zu Monsanto's Mausstudie von 1983 keine historischen Kontrolldaten verfügbar wären, ist tatsachenwidrig. Tatsächlich liegen für diese Studie historische Kontrolldaten aus mindestens fünf verschiedenen Labors vor. Sie alle untermauern und stärken die statistische Signifikanz des Tumorbefundes. Dazu gehören insbesondere Daten aus 16 Langzeit-Karzinogenitätsstudien, die im selben Labor (Bio/Dynamik) wie die Monsanto-Studie durchgeführt und in einem relevanten 5-Jahres-Zeitfenster zwischen 1978 und 1982 abgeschlossen worden waren. In diesen 16 Studien entwickelten 3 von 815 männlichen Kontrollmäusen Nierentumore. Nach dem US-EPA-Memorandum vom Februar 1985 zeigen diese historischen Kontrolldaten, dass die Wahrscheinlichkeit, vier oder mehr männliche CD-1-Mäuse mit Nierentumoren zu sehen (dies ist das Ergebnis der Monsanto-Studie), bei $p = 0,0064$ liegt. Der U.S. EPA-Statistiker stellt dazu fest: „Wenn Glyphosat wirklich keinen Zusammenhang mit den Nierentumoren hätte, würden wir erwarten, dass in weniger als einem von 100 Experimenten des von Monsanto gesponserten Typs 4 oder mehr Tumore auftreten.“ Die genannten historischen Kontrolldaten sind in U.S. EPA-Dokumenten detailliert dokumentiert und in dem Sachbuch „Die Akte Glyphosat“ (K&S) S. 39-65 beschrieben.

Beweis:

- <https://archive.epa.gov/pesticides/chemicalsearch/chemical/foia/web/pdf/103601/103601-170.pdf>
- <https://archive.epa.gov/pesticides/chemicalsearch/chemical/foia/web/pdf/103601/103601-249.pdf>
- Burtscher-Schaden, Helmut: Die Akte Glyphosat (K&S) S. 39-65.
- Zulassungsantrag: M-CA Section 5
- Finaler RAR, Vol. 1

- 3.3.9. Im Übrigen wurde von der GRG keine neue Krebsstudie angefertigt, obwohl die existierenden Krebsstudien selbst laut Antragsteller und Behörden mangelhaft sind – und eben diese behaupteten Mängel als Begründung für die Zurückweisung der durchwegs signifikanten Krebsbefunde herangezogen werden.

Beweis:

- Clausen P, Robinson C, Burtscher-Schaden H. Pesticides and public health: an analysis of the regulatory approach to assessing the carcinogenicity of glyphosate in the European Union. J Epidemiol Community Health. 2018 Aug;72(8):668-672. doi: 10.1136/jech-2017-209776. Epub 2018 Mar 13. PMID: 29535253; PMCID: PMC6204965
- Analyse zur Darstellung und Bewertung von fünf Krebsstudien an Mäusen im Rahmen des Wiedergenehmigungsverfahrens des Wirkstoffs Glyphosat, Dr. Peter Clausen, 29. Februar 2016
- Offener Brief Univ. Prof. Christopher J. Portier und 97 weitere an EU-Kommissar Vytenis Andriukaitis vom 27. November 2015 (unbeglaubigte Übersetzung samt englischem Original)

3.4. Informationen, die auf eine höhere Hautpermeabilität von Glyphosat hinweisen

- 3.4.1. In der Beilage zur Sachverhaltsdarstellung vom 17 Juli 2019 "Analyse DI Dr. Helmut Burtscher" wird in Abschnitt 3.1.1 auf interne Monsanto-E-Mails aus US-Gerichtsdokumenten verwiesen, denen zufolge Monsanto 2002 eine Studie über die dermale Aufnahme von Glyphosat-Produkten in Auftrag gegeben hatte, mit dem Ziel, die deutschen Zulassungsbehörden zu überzeugen, dass ihre Annahmen zur dermalen Aufnahme von Glyphosat zu hoch wären. Monsanto brach die Studie jedoch umgehend ab, als sich abzeichnete, dass sie Absorptionsraten von Glyphosat zeigt, die mehr als dreimal höher lagen als die von den Behörden angenommenen Absorptionsraten. Dies hätte das Potenzial, "die Risikobewertung von Roundup zu sprengen", hieß es in einem Monsanto-internen E-Mail. Monsanto wird vorgeworfen, die Ergebnisse aus dieser Studie nie einer Behörde vorgelegt zu haben.
- 3.4.2. Bei Durchsicht des von Bayer vorgelegten Zulassungsantrags finden sich keine Hinweise, dass Bayer die Ergebnisse der "TNO-Studie" den Zulassungsbehörden zur Kenntnis gebracht hätte, und die darin berichteten Erkenntnisse diskutiert hätte, oder dass diese in der behördlichen Risikobewertung erkennbar Niederschlag gefunden hätten, weshalb gegebenenfalls zu prüfen wäre, ob Bayer die EU-Behörden über den Zwischenbericht dieser Studie, der in den US-Gerichtsdokumenten hinterlegt ist, informiert hat.

Beweis:

- Analyse DI Dr. Helmut Burtscher 17 Juli 2019 (Abschnitt 3.1.1)
- Vorantrag der GRG auf Wiedenzulassung 12.12.2019
- Endgültiger Antrag der GRG auf Wiedenzulassung 23.01.2020

3.5. Informationen, die auf gentoxische Effekte von Glyphosat hinweisen

- 3.5.1. In der Beilage zur Sachverhaltsdarstellung vom 17 Juli 2019 "Analyse DI Dr. Helmut Burtscher" wird im Abschnitt 3.1.2. auf US-Gerichtsdokumente verwiesen, denen zufolge Monsanto bereits sechzehn Jahre vor der Krebseinstufung von Glyphosat durch die WHO-Krebsforschungsagentur IARC über einen Bericht verfügte, der Teile der späteren Erkenntnisse der IARC (zumindest als Verdacht) vorwegnahm: der sogenannte „Parry Report“. Monsanto wurde vorgeworfen, diesen Bericht unter Verschluss gehalten zu haben und Glyphosat weiterhin gegenüber Zulassungsbehörden und der Öffentlichkeit als nicht gentoxisch dargestellt zu haben.
- 3.5.2. Bei Durchsicht des von Bayer vorgelegten Zulassungsantrags fanden wir keine Hinweise, dass Bayer den „Parry Report“ den Zulassungsbehörden zur Kenntnis gebracht hätte, und die darin berichteten Erkenntnisse diskutiert hätte, oder dass diese in deren Risikobewertung erkennbar Niederschlag gefunden hätten, weshalb gegebenenfalls zu prüfen wäre, ob Bayer die EU-Behörden über den Parry Report, der in den US-Gerichtsdokumenten hinterlegt ist, informiert hat.

Beweis:

- Analyse DI Dr. Helmut Burtscher 17 Juli 2019 (Abschnitt 3.1.2)
- Vorantrag der GRG auf Wiedenzulassung 12.12.2019
- Endgültiger Antrag der GRG auf Wiedenzulassung 23.01.2020

4. PRIVATBETEILIGTENANSCHLUSS

- 4.1. Der Privatbeteiligte kann einen aus der Straftat abgeleiteten, auf Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung gerichteten Anspruch gegen den Beschuldigten geltend machen. (§ 69 Abs 1 S 1 StPO).
- 4.2. GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation ist anerkannte Umweltschutzorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 aufgrund behördlicher Anerkennung seit 17.5.2005. Die Stellung als anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 berechtigt GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation insbesondere zu Einleitung und Parteistellung in Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, Verfahren nach dem Bundesumwelthaftungsgesetz, Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz oder naturschutzrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren.

Anerkannte Umweltorganisationen wie die GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation sind insbesondere berechtigt, Beschwerden nach dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz zu erheben. Die Erhebung von Beschwerden nach dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz richtet sich auch auf die Wiederherstellung des unbeeinträchtigten Zustandes.

Das Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, aber auch wasserrechtliche oder naturschutzrechtliche Verfahren bezwecken die Genehmigung oder Untersagung einer Anlage, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, etwa Luft, Wasser oder geschützte Tierarten oder Habitate hat. Dabei können insbesondere Auflagen beantragt und vorgeschrieben oder Unterlassung verlangt werden.

GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation ist ein durch Gesetz und behördliche Genehmigung und Anerkennung als Umweltschutzorganisation zum Schutz der Umwelt berufen und zum Einschreiten in Umweltsachen legitimiert. Der Anzeigerin ist bekannt, dass sie sich nicht auf einen unmittelbaren gesetzlichen Auftrag berufen kann, weist aber darauf hin, dass sie Wesentliches geleistet haben, die unrechtmäßigen und rechtswidrigen Vorgangsweisen der Angezeigten aufzudecken.

GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation hat daher einen aus der Straftat abgeleiteten, auf Leistung (zum Beispiel Wiederherstellung des vorigen Zustandes), Feststellung (zum Beispiel Feststellung der Umweltstörung) oder Rechtsgestaltung (zum Beispiel Genehmigung einer Anlage unter Auflagen bzw. Unterlassung der Einbringung von Glyphosat in den Grundwasserkörper oder Verpflichtung zur Kennzeichnung des Produktes) gerichteten Anspruch gegen die Angezeigten.

Es besteht der Verdacht, dass die Angezeigten sowie deren verantwortliche Organe und weitere unbekannte Täter auch eine Gefährdung der Umwelt, insbesondere des Bodens und des Wassers durch Substanzen, die wahrscheinlich krebserregend für den Menschen sind, mitzuverantworten haben.

Aufgrund dieses Verdachtes hat die Einschreiterin Erhebungen durchführen müssen und dafür Aufwendung in Höhe von zumindest € 1.000,00 gehabt.

Die Einschreiterin ist damit Privatbeteiligte und Opfer und ist berechtigt, aufgrund rechtswidrigen schuldhaften und kausalen Verhaltens von den Schädigern diesen

Betrag restituiert zu erhalten. GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation schließt sich mit einem Teilbetrag von € 1.000,00 als Privatbeteiligte im Strafverfahren an.

GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation hält fest, dass ihr – unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte - als Umweltschutzorganisation Zugang zum Recht in auch gerichtlichen Verfahren betreffend die Umwelt einschließlich des Rechtes der Erhebung von Rechtsmitteln hat, die es ermöglichen, dass Rechtsverstöße von Behörden oder privaten Personen effektiv gerügt werden können.⁷

- 4.3. Frau Johanna Zamernik ist nachweislich mit Glyphosat belastet. Sie ist Opfer im Sinne der StPO und schließt sich mit einem Teilbetrag von ebenfalls € 1.000,00 als Privatbeteiligte im Strafverfahren an.

5. BEWEIS SAMT URKUNDUNGENVORLAGE

- Vorhandener Akt
- Beilage ./V: Vorantrag der GRG auf Wiederezulassung 12.12.2019
- Beilage ./W: Endgültiger Antrag der GRG auf Wiederezulassung 23.01.2020
- Beilage ./X: *Costas-Ferreira C, Durán R, Faro LRF.*: Toxic Effects of Glyphosate on the Nervous System: A Systematic Review. Int J Mol Sci. 2022 Apr 21;23(9):4605.
- Beilage ./Y: *Mie, A., Rudén, C.*: What you don't know can still hurt you - underreporting in EU pesticide regulation, Environ Health 21, 79 (2022)
- <https://archive.epa.gov/pesticides/chemicalsearch/chemical/foia/web/pdf/103601/103601-170.pdf>
- <https://archive.epa.gov/pesticides/chemicalsearch/chemical/foia/web/pdf/103601/103601-249.pdf>
- *Burtscher-Schaden, Helmut*: Die Akte Glyphosat (K&S)
- Zulassungsantrag: M-CA Section 5
- Finaler RAR, Vol. 1
- *Clausing P, Robinson C, Burtscher-Schaden H.*: Pesticides and public health: an analysis of the regulatory approach to assessing the carcinogenicity of glyphosate in the European Union. J Epidemiol Community Health. 2018 Aug;72(8):668-672. doi: 10.1136/jech-2017-209776. Epub 2018 Mar 13. PMID: 29535253; PMCID: PMC6204965
- *Dr. Peter Clausing*: Analyse zur Darstellung und Bewertung von fünf Krebsstudien an Mäusen im Rahmen des Wiedergenehmigungsverfahrens des Wirkstoffs Glyphosat, 29. Februar 2016
- Offener Brief *Univ. Prof. Christopher J. Portier* und 97 weitere an EU-Kommissar Vytenis Andriukaitis vom 27. November 2015 (unbeglaubigte Übersetzung samt englischem Original)

⁷ Vgl etwa Aarhus Convention Compliance Committee ACCC/C/2011/63, Findings RN 66.

6. ANTRÄGE

Aus all diesen Gründen ergehen daher die

ANTRÄGE

1. die angebotenen Beweise zu erheben,
2. den Sachverhalt auf seine strafrechtliche Relevanz zu prüfen,
3. nach dem 12. Hauptstück der StPO vorzugehen,
4. die Privatbeteiligten zur Hauptverhandlung zu laden.

Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000